

Vertragsgestaltung

Studiengang: Wirtschaftsrecht – Business Law (LL.B.)

3. Teil Grundlagen des Kaufvertrags

Prof. Dr. Caspar Behme

Agenda

1. Grundlagen
2. Pflichten der Parteien
3. Gewährleistungsrecht (Überblick)
4. Typische Interessen / Rechtsziele der Parteien bei der Gestaltung von Kaufverträgen
5. Gestaltungsoptionen
 - a) Vorleistungen und Vorleistungssicherungen
 - b) Regelung / Dokumentation der geschuldeten Leistung
 - c) Beschränkung von Sekundäransprüchen im Verkäuferinteresse
 - d) Erweiterung von Sekundäransprüchen im Käuferinteresse
6. Vertragsmuster für den Kauf von beweglichen Sachen
7. Vertragsgestaltung bei internationalen Kaufverträgen

1. Grundlagen: Praktische Bedeutung des Kaufvertrags

- Vielzahl unterschiedlicher Betätigungsfelder für Kautelarjuristen im Kaufvertragsrecht
 - Lieferverträge, insb. Lieferbedingungen, d.h. Einkaufs- und Verkaufsbedingungen (unter Beachtung der §§ 305 ff. BGB)
 - Kauf von Maschinen
 - Neu- und Gebrauchtwagenkauf
 - Immobilienkaufverträge
 - Unternehmenskaufverträge
 - Energielieferungsverträge
 - Forderungskauf



1. Grundlagen: Begriff des Kaufvertrags

- Verpflichtung des Verkäufers: Veräußerung eines Vermögensgegenstandes (vgl. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB: Übergabe und Eigentumsverschaffung)
- Verpflichtung des Käufers: Zahlung des Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB)
- Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag → §§ 320 ff. BGB finden Anwendung
 - Achtung: Hat der Gefahrübergang bereits stattgefunden und war die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft, erfolgt die Anwendung zwingend über die Verweisungsnorm des § 437 BGB.
 - Hat der Gefahrübergang noch nicht stattgefunden, sind die §§ 320 ff. BGB (ebenso wie die §§ 280 ff. BGB) unmittelbar (d.h. ohne „Umweg“ des § 437 BGB anwendbar)
- Regelungen des Kaufrechts gelten auch für Werklieferungsverträge nach § 650 BGB (= Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen)

1. Grundlagen: Mögliche Gegenstände eines Kaufvertrags

- Bewegliche Sachen (vgl. §§ 90, 90a BGB)
- Immobilien
- Rechte
 - Voraussetzung: Übertragbarkeit (z.B. Forderungen, Grundpfandrechte Hypothek, Grundschuld), Erbbaurechte, Immaterialgüterrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken), Wertpapiere
 - Beispiel für nicht übertragbare Rechte: beschränkte *persönliche* Dienstbarkeit
- Sonstige Gegenstände (§ 453 BGB): bspw. Kauf von Elektrizität (weder Recht noch Sache) und Unternehmenskauf (Gesamtheit von Rechten und Pflichten)
- Digitale Inhalte (vgl. für Verbraucherverträge ebenfalls § 453 BGB)

1. Grundlagen: Trennungs- und Abstraktionsprinzip

- Kauf ist (nur) ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft; die dingliche Zuordnung des Kaufgegenstands wird durch den Kauf nicht verändert
- Eigentum geht erst mit Verfügungsgeschäft über (Trennungsprinzip!)
 - Bewegliche Sachen: Übereignung gem. §§ 929 ff. BGB
 - Immobilien: Übereignung gem. § 873 BGB
 - Forderungen: Abtretung gem. § 398 ff. BGB
 - Sonstige Gegenstände: Hängt von der Art des Gegenstandes ab
 - Digitale Inhalte: „Bereitstellung“ gem. §§ 327, 327b BGB
- Wirksamkeit von schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dinglichem Verfügungsgeschäft sind grundsätzlich voneinander unabhängig (Abstraktionsprinzip)

1. Grundlagen: Form des Kaufvertrags

- Kaufvertrag kann grundsätzlich formlos (d.h. auch mündlich) geschlossen werden
- Vertraglich vereinbarte Form: Vertrag vorher im Zweifel nicht geschlossen (§ 154 Abs. 2 BGB)
 - Achtung: Gilt nicht nur bei (notarieller) „Beurkundung“, sondern auch bei Vereinbarung sonstiger Formerfordernisse
 - Achtung: Nach Rspr. bei wirtschaftlich bedeutenden Verträgen vermutet
- In Ausnahmefällen ist besondere Form gesetzlich vorgeschrieben, z.B. notarielle Beurkundung bei:
 - Grundstückskaufvertrag (Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken), § 311b Abs. 1 BGB
 - Verpflichtung zum Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, § 15 Abs. 3 GmbHG
 - Kauf des gegenwärtigen Vermögens des Verkäufers, § 311b Abs. 3 BGB

2. Pflichten der Parteien: Verkäufer

- Hauptleistungspflichten
 - Beim Verkauf (beweglicher oder unbeweglicher) Sachen:
 - Übergabe der Sache (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB)
 - Verschaffung des Eigentums an der Sache (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB)
 - Beim Verkauf von Rechten
 - Verschaffung des Rechts, regelmäßig durch Abtretung (§ 398 BGB)
 - Teilweise: Weitere Erfordernisse (z.B. Übergabe des Hypothekenbriefs, § 1154 Abs. 1 BGB, oder Eintragung in das Grundbuch, § 1154 Abs. 3 BGB)
 - Ausnahmsweise Pflicht zur Übergabe, wenn Verkäufer dem Käufer den unmittelbaren Besitz an der rechtszugehörigen Sache zu verschaffen hat (z.B. Pachtrecht, Wohnungsrecht [§ 1093 BGB])
 - „frei von Sach- und Rechtsmängeln“ (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB) (siehe sogleich)
- Neben[leistungs]pflichten (z.B. Verpacken, Versenden oder Versichern der Ware, Auskunftspflichten, Unterweisung in Handhabung und Wartung, Wettbewerbsverbot)

2. Pflichten der Parteien: Verkäufer

- Verschaffung der Sache „frei von Sach- und Rechtsmängeln“
- Gesetzliche Definition: Frei von Sachmängeln ist eine Sache, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht, § 434 Abs. 1 BGB
 - Subjektive Anforderungen:
 - Kaufsache hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB
Beispiel: Neuwagen ist bei Gefahrübergang nicht mehr unbenutzt und bereits beschädigt
 - Kaufsache eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB
Beispiel: Abweichung zwischen Fahrzeug-Ident.-Nr. und der Eintragung im Fahrzeugbrief wegen fehlender Zulassungsfähigkeit
 - Kaufsache wird nicht mit vereinbartem Zubehör und Anleitungen übergeben, § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB

2. Pflichten der Parteien: Verkäufer

- Verschaffung der Sache „frei von Sach- und Rechtsmängeln“
- Gesetzliche Definition: Frei von Sachmängeln ist eine Sache, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht, § 434 Abs. 1 BGB
 - Objektive Anforderungen:
 - Kaufsache eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung oder weist nicht diejenige Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann, § 434 Abs. 3 Nr. 1 ,2 BGB

Beispiel: Verkauftes Fleisch ist ungenießbar; auch bei öffentlichen Werbeaussagen einschlägig (Nr. 2b)
 - Kaufsache entspricht nicht der dem Käufer zur Verfügung gestellten Probe oder Musters, § 434 Abs. 3 Nr. 3 BGB
 - Kaufsache wird nicht mit dem Zubehör und Anleitungen übergeben, deren Erhalt der Käufer erwarten kann, § 434 Abs. 3 Nr. 4 BGB

2. Pflichten der Parteien: Verkäufer

- Verschaffung der Sache „frei von Sach- und Rechtsmängeln“
- Gesetzliche Definition: Frei von Sachmängeln ist eine Sache, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht, § 434 Abs. 1 BGB
 - Montageanforderungen:
 - Vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen ist unsachgemäß durchgeführt worden, § 434 Abs. 4 Nr. 1 BGB
 - Bei einer zur Montage bestimmten Kaufsache ist die Montageanleitung mangelhaft, § 434 Abs. 4 Nr. 2 BGB (sog. „IKEA-Klausel“)
 - Falschliefereung steht einem Sachmangel gleich, § 434 Abs. 5 BGB
 - Verkäufer liefert eine andere Sache (aliud)
 - Abgrenzung zur Nichtleistung: Liegt nach dem objektiven Empfängerhorizont ein “ernsthafter Erfüllungsversuch vor“?

Beispiel: Verkäufer liefert Riesling Jg. 2022 statt Jg. 2021. Nicht wenn Pferd statt Auto geliefert wird.

2. Pflichten der Parteien: Verkäufer

- Verschaffung der Sache „frei von Sach- und Rechtsmängeln“
- Gesetzliche Definition: Frei von Rechtsmängeln ist die Sache, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können, § 435 BGB
 - Rechte Dritter: z.B. Pfandrecht, Nießbrauch, Dienstbarkeit, Hypothek (dingliche Rechte), Miet- oder Pachtrecht (schuldrechtliche Rechte)
 - Verkauftes Grundstück darf nicht mit Hypothek zu Gunsten eines Dritten belastet sein (vgl. auch § 442 Abs. 2 BGB); anders wäre es aber, wenn Parteien im Grundstückskaufvertrag vereinbaren, dass der Käufer die auf dem Grundstück lastende Hypothek unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt
 - Sonderfall Rechtskauf
 - Verkaufte Rechte (Forderungen, Patente etc.) können grds. als solche keinen Sachmangel, sondern nur einen Rechtsmangel aufweisen
 - Ausnahme (Unternehmenskauf im Wege des „Share Deals“): Mängel an der zugrunde liegenden Sachsubstanz sind so erheblich, dass sie auf die verkauften Anteile „durchschlagen“

2. Pflichten der Parteien: Käufer

- Hauptleistungspflicht
 - Zahlung des Kaufpreises
 - Gesetzliches Leitbild: Barzahlung
 - Praxis: Häufig bargeldlose Zahlung gewünscht (Überweisung ist nach h.M. Erfüllung i.S.d. § 362 Abs. 1 BGB, nicht bloß Leistung an Erfüllung statt)
- Neben[leistungs]pflichten
 - Insbesondere: Abnahme (§ 433 Abs. 2 BGB)
 - Gesetzlich geregelte, selbständig einklagbare Nebenpflicht
 - Bei Verletzung etwa Schadensersatzanspruch des Verkäufers gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 denkbar
 - Sonstige Nebenpflichten (z.B. Übernahme von Kosten, etwa für notarielle Beurkundung des Kaufvertrags und Eintragung ins Grundbuch oder Transport der Sache, Verzinsung des Kaufpreises)

3. Gewährleistungsrecht (Überblick)

- § 437 BGB: „Ist die Sache mangelhaft (...)“
- § 434 Abs. 1 BGB: Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie **bei Gefahrübergang** den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht
- Schlussfolgerung: Vor Gefahrübergang keine Anwendung von § 437 BGB, sondern nur (!) der Regelungen des Schuldrecht AT
- Nach Gefahrübergang: Kaufrechtliche Gewährleistungsregeln (§ 437 BGB) verdrängen als *lex specialis* für den Fall der Mangelhaftigkeit der Sache (!) die Regelungen des Schuldrecht AT; diese finden nur noch über den „Umweg“ der Verweisung in § 437 BGB Anwendung
- § 437 BGB sperrt in seinem Anwendungsbereich auch die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums gem. § 119 Abs. 2 BGB

3. Gewährleistungsrecht (Überblick)

Sachverhalt

K bestellt bei Autoverkäufer V einen fabrikneuen „Mini“. Als das Auto vom Hersteller H in die Niederlassung des V geliefert wird, stellt sich heraus, dass der vordere rechte Kotflügel im Werk beschädigt wurde und neu lackiert werden muss. V informiert K über die Beschädigung.

Welche Rechte hat K?



3. Gewährleistungsrecht (Überblick)

Sachverhalt

K bestellt bei Autoverkäufer V einen fabrikneuen „Mini“. Als das Auto vom Hersteller H in die Niederlassung des V geliefert wird, stellt sich heraus, dass der vordere rechte Kotflügel im Werk beschädigt wurde und neu lackiert werden muss. V informiert K über die Beschädigung.

Welche Rechte hat K?

Lösung

Es hat noch kein Gefahrübergang stattgefunden; Gewährleistungsrechte aus § 437 BGB scheiden damit aus. K hat gegen H nach wie vor einen Erfüllungsanspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Übergabe und Übereignung eines (mangelfreien) Mini.

3. Gewährleistungsrecht (Überblick)

- Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1, 439 BGB)
 - Nur bei behebbaren Mängeln möglich
 - Rücktritt, Minderung und Schadenersatz kommen erst in Betracht, wenn Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist (siehe Fristsetzungserfordernis in § 323 Abs. 1 und § 281 Abs. 1 BGB)
 - Nach ganz h.M. kein Recht zur Selbstvornahme der Mangelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers
 - Wahlrecht des Käufers, d.h. der Käufer kann bestimmen, wie die Nacherfüllung zu erfolgen hat (Nachbesserung oder Nachlieferung)
 - Kosten der Nacherfüllung: Aufwendungen, insb. Transport-, Arbeits- und Materialkosten hat gem. § 439 Abs. 2 BGB der Verkäufer zu tragen

3. Gewährleistungsrecht (Überblick)

- Rücktritt oder Minderung (§ 437 Nr. 2, 440, 441 BGB)
 - Bei behebbaren Mängeln (= Nacherfüllung möglich): Rücktrittsrecht folgt aus § 437 Nr. 2 i.V.m. § 323 Abs. 1 BGB → Fristsetzung erforderlich
 - Bei unbehebaren Mängeln (= Nacherfüllung unmöglich): Rücktrittsrecht folgt aus § 437 Nr. 2 i.V.m. § 326 Abs. 5 BGB
 - Minderung und Rücktritt sind miteinander verknüpft, d.h. Minderung des Kaufpreises ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt (§ 323 Abs. 1 oder § 326 Abs. 5 BGB) vorliegen
 - Rechtsfolge des Rücktritts: Umwandlung des Vertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis nach Maßgabe der §§ 346 ff. BGB

3. Gewährleistungsrecht (Überblick)

- Schadens- oder Aufwendungsersatz (§ 437 Nr. 3, 440 BGB)
 - Bei behebbaren Mängeln (= Nacherfüllung möglich): Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung folgt aus § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB → Fristsetzung erforderlich
 - Bei anfänglich unbehebaren Mängeln (= Nacherfüllung unmöglich, Behebung des Mangels schon bei Vertragsschluss unmöglich): Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung folgt aus § 437 Nr. 3 i.V.m. § 311a Abs. 2 BGB (Achtung: Vertretenmüssen des Verkäufers nicht erforderlich; Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Mangels genügt)
 - Bei nachträglich unbehebaren Mängeln (= Nacherfüllung unmöglich, Behebung des Mangels erst nach Vertragsschluss unmöglich): Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung folgt aus § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB → Keine Fristsetzung erforderlich

4. Typische Interessen / Rechtsziele der Parteien bei der Gestaltung von Kaufverträgen

- Verkäufer
 - Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises
 - Geringe Steuerlast (Gewinnbesteuerung, ggf. auch: Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf verkauften Gegenstand)
 - Ausschluss oder Minimierung von Neben[leistungs]pflichten
 - Ausschluss oder Minimierung des Vorleistungsrisikos
 - Ausschluss oder Minimierung des Gewährleistungsrisikos



4. Typische Interessen / Rechtsziele der Parteien bei der Gestaltung von Kaufverträgen

- Käufer
 - Zahlung eines möglichst niedrigen Kaufpreises
 - Geringe Steuerlast (bei Immobilien: Grunderwerbsteuer)
 - Ausschluss oder Minimierung von Neben[leistungs]pflichten
 - Ausschluss oder Minimierung des Vorleistungsrisikos
 - Erweiterung gesetzlicher Gewährleistungsrechte



5. Gestaltungsoptionen

a) Vorleistungen und Vorleistungssicherungen

- Vorleistung durch Käufer (= Zahlung vor Übergabe)
 - Formulierungsbeispiel: „Der Kaufpreis inkl. Mehrwertsteuer ist zahlbar innerhalb von sieben Werktagen. Der Versand der Ware erfolgt innerhalb von 7 Werktagen nach vollständigem Zahlungseingang.“
 - Ggf. Zahlung des Kaufpreises (ganz oder teilweise) auf ein Treuhandkonto (Notaranderkonto), z.B. beim Immobilienkauf oder beim Unternehmenskauf
 - Sicherung erheblicher Vorleistungen des Käufers ggf. durch Rückzahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts

5. Gestaltungsoptionen

a) Vorleistungen und Vorleistungssicherungen

- Vorleistung durch Verkäufer (= Übergabe vor Kaufpreiszahlung; Kauf auf Rechnung oder Zahlungsplan)
 - Ggf. Absicherung der Vorleistung beim Verkauf beweglicher Sachen durch (einfachen / verlängerten) Eigentumsvorbehalt
 - Formulierungsbeispiel einfacher Eigentumsvorbehalt: „Der Verkauf der Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Eigentumsübertragung an den gekauften Waren erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.“
 - Formulierungsbeispiel verlängerter Eigentumsvorbehalt: „Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Dritte veräußern. Er tritt die Forderung gegen den Dritten, die sich aus dem Verkauf ergibt, an den Verkäufer ab. Der Käufer kann die Forderung gegen den Dritten im eigenen Namen einziehen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Abtretung der Forderung jederzeit gegen den Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen.“

5. Gestaltungsoptionen

b) Regelung / Dokumentation der geschuldeten Leistung

- Erfüllungsplanung: Präzise Regelung der geschuldeten Leistung
 - Grundlage des Gewährleistungsrechts, s.o.
 - Vermeidung von Ansprüchen aus culpa in contrahendo

Achtung: Ansprüche aus fahrlässiger c.i.c. (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB) sind ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs grds. ausgeschlossen. Dies gilt nach der Rspr. aber nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher c.i.c., etwa bei vorsätzlicher Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten. Hier besteht der Schadensersatzanspruch ausnahmsweise neben Gewährleistungsrechten des Käufers und neben einem Recht auf Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB.

- Aufdeckung / Dokumentation von Mängeln, § 442 BGB
 - Rechtsfolge: Rechte des Käufers wegen Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt, sind ausgeschlossen, § 442 Abs. 1 S. 1 BGB

5. Gestaltungsoptionen

c) Beschränkung von Sekundäransprüchen im Verkäuferinteresse

(1) Gewährleistungsausschluss: vollständig oder teilweise

- Individualvertragliche Schranken
 - § 444 BGB, § 311 Abs. 1 BGB: grds. zulässig; Ausn.: Mangel arglistig verschwiegen oder Beschaffenheitsvereinbarung/Garantieübernahme durch Verkäufer
 - Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB
 - § 476 Abs. 1 BGB: Abweichung von § 437 BGB zu Lasten des Verbrauchers grds. unzulässig
 - Aber: Zulässigkeit des Ausschlusses oder der Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, § 476 Abs. 3 BGB
- Beachte: AGB-rechtliche Schranken in § 309 Nr. 8 b) BGB bei Lieferung **neu hergestellter** Sachen

5. Gestaltungsoptionen

c) Beschränkung von Sekundäransprüchen im Verkäuferinteresse

(2) Verkürzung der Verjährungsfrist

- Individualvertragliche Schranken
 - § 444 BGB: grds. Gewährleistungsausschluss und damit Verjährungsverkürzung zulässig; Ausnahme: Mangel arglistig verschwiegen oder Garantieübernahme durch Verkäufer
 - Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf , §§ 474 ff. BGB
 - § 476 Abs. 2 BGB: grds. keine Verkürzung der Frist auf weniger als zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen auf weniger als einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zulässig
 - Gesetzlicher Verjährungsbeginn = Ablieferung der Sache, § 438 Abs. 2 BGB
- Beachte: AGB-rechtliche Schranke in § 309 Nr. 8 b) ff) BGB

5. Gestaltungsoptionen

d) Erweiterung von Sekundäransprüchen im Käuferinteresse

(1) Gewährung von Garantien, § 443 BGB

- Beschaffenheitsgarantie: z.B. Kilometerleistung eines gebrauchten PKW (häufig bei Eigenschaften, die von den Parteien nur eingeschränkt beurteilt werden können, z.B. Kontamination eines Grundstücks)
- Haltbarkeitsgarantie: auch bezogen auf Mängel, die noch nicht bei Gefahrübergang vorlagen
- Garantie für andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen: z.B. Verkäufer eines Grundstücks garantiert Erlass eines Bebauungsplans

5. Gestaltungsoptionen

d) Erweiterung von Sekundäransprüchen im Käuferinteresse

(1) Gewährung von Garantien, § 443 BGB

- Rechtsfolge bei Garantieverstoß: richtet nach der übernommenen Garantie, z.B. auf Nachbesserung, Nachlieferung oder Schadensersatz
- Einschränkungen: wurde der Mangel bspw. durch den Käufer oder einen Dritten verursacht, scheidet eine Haftung nach der Garantie aus
- Besonderheit beim Verbrauchsgüterkauf: Garantieerklärung muss den Erfordernissen des § 479 Abs. 1-3 BGB genügen

5. Gestaltungsoptionen

d) Erweiterung von Sekundäransprüchen im Käuferinteresse

(2) Vertragsstrafen/Schadenspauschalen für den Fall von Pflichtverletzungen

- Formulierungsbeispiel (Lieferverzug): „Hält der Verkäufer die Lieferfrist schuldhaft nicht ein, hat er dem Käufer für jeden Kalendertag, um den die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,- EUR zu zahlen.“
- Grds. wird eine Vertragsstrafe verschuldensabhängig verwirkt, § 339 S. 1 BGB („Verzug“)
- Gestaltungsfreiheit: Vertragsstrafe kann auch verschuldensunabhängig ausgestaltet werden
- Beachte: AGB-rechtliche Schranke in § 309 Nr. 5 b) und Nr. 6 BGB; verschuldensunabhängige Vertragsstrafen scheitern regelmäßig (ohne besonderen sachlichen Grund) an § 307 Abs. 1 BGB

5. Gestaltungsoptionen

d) Erweiterung von Sekundäransprüchen im Käuferinteresse

(3) Erleichterungen für die Ausübung von Gewährleistungsrechten

- Möglichkeit des Rücktritts ohne vorherige Fristsetzung
 - Abbedingung des Fristsetzungserfordernisses
 - Herbeiführung der Voraussetzungen eines relativen Fixgeschäfts, § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB
- Möglichkeit des Schadensersatzes statt der Leistung ohne Fristsetzung
 - Beachte: Keine gesetzliche Regelung des relativen Fixgeschäfts in § 281 BGB (wohl aber in § 376 HGB, dort aber geknüpft an die Voraussetzung des Verzugs)

6. Vertragsmuster

1) Kaufvertrag über eine gebrauchte bewegliche Sache zwischen Unternehmern

Petz, in: Beck'sche Online-Formulare Zivilrecht, 40. Edition 2022

<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fform%2Fbeckof-zivilr%2Fcont%2Fbeckof-zivilr.gl2.gl1.htm&pos=8&hlwords=on>

2) Kaufvertrag über eine gebrauchte Sache (Verbrauchsgüterkauf):

Petz, in: Beck'sche Online-Formulare Zivilrecht, 40. Edition 2022

<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fform%2Fbeckof-zivilr%2Fcont%2Fbeckof-zivilr.gl2.gl3.htm&pos=18&hlwords=on>

7. Internationale Kaufverträge

- **Anzuwendendes Recht:**

- Grundsatz: Wahl des anzuwendenden Rechts durch die Parteien möglich (Art. 3 Rom I-Verordnung)
- Eingeschränkte Rechtswahl bei Verbraucherverträgen, bei Personenbeförderungsverträgen, bei Arbeits- und Versicherungsverträgen
- Treffen die Parteien keine Rechtswahl, bestimmt die Rom-I-Verordnung in Art. 4 das anwendbare Recht:
 - Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - Verträge, die ein dingliches Recht oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

7. Internationale Kaufverträge

- **UN-Kaufrecht** (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods): vereinheitlichte und von zahlreichen Staaten anerkannte Grundlage für die vertragliche Gestaltung von internationalen Warenkaufverträgen
- In Deutschland trat das UN-Kaufrecht am 1. Januar 1991 in Kraft
 - BGB und HGB gelten für nationale Kaufverträge
 - UN-Kaufrecht gilt für internationale Warenkaufverträge (wenn keine **abweichende Parteivereinbarung** getroffen wird); Ausnahme: Verkauf von Waren für den **persönlichen** Gebrauch (Art. 2 a) CISG)
- Regelungsgehalt des CISG erfasst nicht sämtliche Aspekte der Vertragsbeziehung; die nicht geregelten Fragen sind durch Vertragsparteien zu klären (etwa durch die Wahl einer weiteren Rechtsordnung)
- Formulierungsbeispiel: „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.“